

Magistrat
-III-/-I-/-32-/-30-
Az.

Vorlage Nr. 101.17.713

Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO-)

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

1.

Die Anleinplicht für Hunde wurde erstmalig mit einer eigenen Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Februar 2007 geregelt. In der Folgezeit ist mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21. April 2008 eine redaktionelle Änderung der Kasseler Hundeverordnung vorgenommen worden. Die Gültigkeit dieser Verordnung war bis zum 31. Dezember 2011 befristet.

Am 12. Dezember 2011 hat die Stadtverordnetenversammlung eine neue Kasseler Hundeverordnung beschlossen. Gründe dafür waren insbesondere eine bessere Übersichtlichkeit, Empfehlungen der Aufsichtsbehörde und die Vermeidung eines ordnungslosen Zustandes ab dem 1. Januar 2012. Die Kasseler Hundeverordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft, sodass es nunmehr der Beschlussfassung über eine neue Kasseler Hundeverordnung bedarf.

Die zuletzt beschlossene Gültigkeitsdauer der Kasseler Hundeverordnung von einem Jahr war darin begründet, dass in diesem Zeitraum der Verwaltung Gelegenheit gegeben werden sollte, die Kasseler Hundeverordnung zu überprüfen und festzustellen, ob sich die bisherige Hundeverordnung bewährt hat. Insbesondere sollte in diesem Zeitraum eine Beteiligung der Ortsbeiräte durchgeführt werden, um zu prüfen, auf welchen Flächen die Anleinplicht weiterhin gelten soll oder ggf. eingeschränkt wird.

Das vorgeschriebene Beteiligungsverfahren der Ortsbeiräte ist durchgeführt und abgeschlossen. Die Ortsbeiräte haben sich teilweise geäußert, Änderungswünsche beantragt oder keine Stellungnahme abgegeben.

2.

Rechtsgrundlage für die Kasseler Hundeverordnung ist § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Hundeverordnung des Landes Hessen (HundeVO). Nach dieser Vorschrift sind an der Leine zu führen ferner alle Hunde, die mitgeführt werden auf von den Gemeinden zu bestimmenden, der Allgemeinheit zugänglichen konkret bezeichneten Grundstücken, insbesondere Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Fußgängerzonen oder Teilen davon.

a)

Die Anlage zu § 1 der Kasseler Hundeverordnung beschreibt die Flächen, auf denen die Anleinplicht gilt. Die Anlage umfasst derzeit 37 Flächen. Dies entspricht vom Umfang genau der Anzahl der Flächen der bisherigen Hundeverordnung. Es sollen lediglich zwei Änderungen vorgenommen werden:

Die bisherige laufende Nummer 24 der Anlage (Lutherplatz) wird gestrichen; die Anleinplicht auf dem Lutherplatz wird aufgehoben. Bei der Fläche des Lutherplatzes handelt es sich um keine öffentliche Fläche, sondern um ein Grundstück der Evangelischen Kirchengemeinde. Die Anordnung der Anleinplicht gemäß der HundeVO ist damit nicht möglich.

Auf Wunsch des Ortsbeirates Rothenditmold wird nunmehr noch eine zusätzliche Fläche in die Anlage zu § 1 der Kasseler Hundeverordnung aufgenommen, auf der die Anleinplicht gelten soll. Hierbei handelt es sich um die nunmehr laufende Nummer 37. Die Anleinplicht soll auf den Bereich des Bolzplatzes hinter der Valentin-Traudt-Schule zwischen der Grundstücksbegrenzung der Valentin-Traudt-Schule, Gelnhäuser Straße, Verlängerung Am Marienhof erweitert werden. Der Bolzplatz ist eine anleinplichtige Fläche. Es handelt sich nicht um einen Spielplatz, auf dem das Mitführen von Hunden verboten wäre.

Weitere Änderungen sind nach der durchgeführten Beteiligung der Ortsbeiräte aus Sicht der Verwaltung nicht mehr vorzunehmen.

b)

Zur Klarstellung und Verdeutlichung sind nachfolgend noch kurz die Bereiche dargestellt, die nicht von der Anleinplicht nach der Kasseler Hundeverordnung umfasst sind:

Spielplätze

Nach § 3 Abs. 1 der Kasseler Straßenordnung (KStO) ist es untersagt, Tiere auf Kinderspielplätze mitzunehmen. Wenn Hunde also gar nicht auf Spielplätze mitgenommen werden dürfen, ist eine Anleinplichtregelung nicht erforderlich.

Sportanlagen

Abschließbare Sportanlagen sind im Sinne der HundeVO nicht für die Allgemeinheit frei zugänglich. Für diese Anlagen kann daher keine Anleinplichtregelung erfolgen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO nicht vorliegen.

Für die nicht abschließbaren und somit frei zugänglichen Sportanlagen soll die Regelung deshalb nicht erfolgen, weil durch die Anleinplicht quasi im Rückschluss die Erlaubnis zur Mitnahme von Hunden auf Sportanlagen geregelt würde. Hier muss daher eine Regelung in Ausübung des Hausrechts durch das Sportamt der Stadt Kassel erfolgen. Ob dann die Mitnahme von Hunden gänzlich verboten werden oder nur die Anleinplicht angeordnet werden soll, muss vom Sportamt entschieden werden.

Schulgelände, Kindergärten und Kindertagesstätten

Hierfür gelten die gleichen Gesichtspunkte wie bei Sportanlagen. Die Regelung obliegt dem Schulverwaltungsamt bzw. dem Jugendamt.

Staatspark Karlsaue und Schlosspark Wilhelmshöhe

Die Verwaltung der staatlichen Schlösser hält eine Anleinplicht für Hunde in ihren Kasseler Parkanlagen für erforderlich. Aufgrund der Weitläufigkeit dieser beiden Anlagen ist aber bereits fraglich, ob hierfür alle Voraussetzungen für eine Anleinplicht nach der HundeVO vorliegen. Insbesondere ist eine Umfriedung oder anderweitige Begrenzung der Parks nicht überall gegeben, bzw. nicht für jedermann zweifelsfrei ersichtlich. Die elementarste Voraussetzung für die Anleinplicht ist jedoch, dass eine abstrakte Gefahr durch frei laufende Hunde gegeben sein muss. Dies kann nicht mit der notwendigen Eindeutigkeit und Sicherheit festgestellt werden. Ein weiterer Gesichtspunkt, die Anleinplicht in diesen beiden staatlichen Parkanlagen nicht durch die städtische Verordnung zu regeln, liegt in der erforderlichen Überwachung. Wenn die Stadt die Anleinplicht anordnet, ist sie auch zur Überwachung und Durchsetzung mit eigenem Personal verpflichtet. Dies kann mit dem vorhandenen Personal nicht geleistet werden. Die Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten kann durch entsprechende Parkordnungen für den Staatspark Karlsaue und den Schlosspark Wilhelmshöhe selbst die Anleinplicht verordnen. Hiervon hat sie Gebrauch gemacht.

Fuldaaue

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Naherholungsgebiet Fuldaaue (Fuldaaue-Ordnung) sind Hunde im gesamten Geltungsbereich an der Leine zu führen. Diese Regelung gilt als Sonderregelung für diesen Bereich weiterhin. Die Ermächtigung ergibt sich ebenfalls aus § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO.

3.

Die neue Kasseler Hundeverordnung soll nur noch aus zwei Vorschriften bestehen, § 1 Anleinplicht und § 2 Geltungsdauer. Dies ergibt sich letztlich aus den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde. Aus diesem Grunde ist auch der Betreff zu ändern in Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel. Auch bedarf es in der Kasseler Hundeverordnung keiner Regelung über Ordnungswidrigkeiten. Verstöße gegen die Anleinplicht auf den von den Gemeinden konkret bezeichneten Grundstücken sind nach § 18

Abs. 1 Nr. 15 HundeVO bußgeldbewehrt. Diese Regelung dürfte abschließend sein, sodass es einer eigenen Regelung der Gemeinde nicht mehr bedarf.

Gemäß § 79 Satz 1 HSOG sollen Gefahrenabwehrverordnungen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Verwaltung hält vorliegend eine Befristung bis zum 31. Dezember 2016 für sinnvoll.

Als Anlage sind dieser Vorlage beigefügt der Verordnungstext (Anlage 1), die Übersicht über die Festlegung der Flächen, auf denen die Anleinplicht gilt (Anlage 2) sowie eine Zusammenstellung der Stellungnahmen der beteiligten Ortsbeiräte (Anlage 3).

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 19.11.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister